



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.08.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 40

Seite 215

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2021

84/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub-/Abbruchmaterial, Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1514, 1515, 1528/2 und 1473/1 Gemarkung/Gemeinde Nußdorf durch die Lampersberger Umwelt GmbH, Klee ham 9, 83339 Chieming

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

85/21

84/21

Az.: 2.22-941-200004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit **1.573.050 €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **296.000 €**

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Kirchanschöring, den 17.06.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

gez. Hans-Jörg Birner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83417 Kirchanschöring, Rathausplatz 8, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Traunstein, 06.08.2021

Florian Amann
Abteilungsleiter

85/21

Az.: 4.41-8240.64-180005

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub-/Abbruchmaterial, Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1514, 1515, 1528/2 und 1473/1 Gemarkung/ Gemeinde Nußdorf durch die Lampersberger Umwelt GmbH, Kleeham 9, 83339 Chieming

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung

Die Lampersberger Umwelt GmbH beantragt mit Schreiben vom 21.04.2021 eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub-/Abbruchmaterial auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1514, 1515, 1528/2 und 1473/1 Gemarkung/Gemeinde Nußdorf.

Es ist beabsichtigt, auf der Anlage Aushub- und Abbruchmaterial anzunehmen, zu lagern und teilweise zu behandeln. Die Anlieferung erfolgt größtenteils durch firmeneigene LkW's und nur teilweise durch Kleinanlieferer. Im Inputbereich werden die Anliefermengen verwogen und danach zur Lagerung zugewiesen. Die Lagerung erfolgt je nach Material in überdachten oder nicht überdachten Lagerboxen bzw. auf Freiflächen und dient nur als Zwischenlager. Ist eine Behandlung vorgesehen/möglich wird das Material mittels mobilem Brecher und /oder Siebanlage aufbereitet.

Ziel der Aufbereitung: Güteüberwachtes Recyclingmaterial

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsfahrgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtliche zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionschutzrechtliche Neugenehmigung.

Bei der Anlage zum Lagern und Behandeln von Abbruch-/Aushubmaterial handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlage zum Lagern und Behandeln von Aushub-/Abbruchmaterial wird gem. § 10 BImSchG sowie den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und /oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Einzelheiten zum beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen werden in der Zeit vom

23.08.2021 bis einschließlich 22.09.2021

- im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.78/Gebäude B (Altbau), Tel: 0861/58-278, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein sowie
- in der Gemeinde Nußdorf, Dorfstr. 13, 83365 Nußdorf, Tel. 08669/8737-0

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter den oben genannten Nummern gebeten.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.78. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Eventuelle **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

23.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Mittwoch, 16.11.2021 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Landratsamt Traunstein, Casino, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 12.08.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat